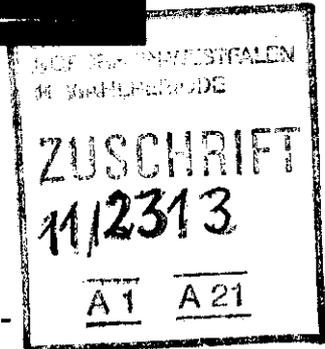


Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -



zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

zu einem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

(Drucksache 11/4621; Stand: 17. November 1992)

Vorbemerkung

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat bereits zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften ausführlich Stellung genommen. Hierauf kann weitgehend verwiesen werden, da der nun vorgelegte Gesetzentwurf mit dem genannten Referentenentwurf im wesentlichen übereinstimmt. Insoweit hält der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - auch seine rechtlichen und hochschulpolitischen Bedenken aufrecht.

Bei aller Kritik wird jedoch nicht übersehen, daß die Landesregierung nach den deutlich ablehnenden Reaktionen auf den teilweise untragbaren Referentenentwurf einige Verbesserungen in die Novelle aufgenommen hat. Dies kommt in einigen wenigen, allerdings keineswegs ausreichenden Änderungen des umstrittenen § 6 Abs. 4 E zum Ausdruck und in geringfügigen sprachlichen Modifikationen (§ 28 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 90 Abs. 7). Darüber hinaus sind vereinzelt sogar Verbesserungen gegenüber der derzeit gültigen Rechtslage zu verzeichnen (§ 54 Abs. 3 E).

In Relation zum Referentenentwurf bleibt schließlich positiv anzumerken, daß der Dakan als Dienstvorgesetzter nun lediglich im Rahmen eines "Modellversuchs" vorgesehen ist. Diese Aspekte können jedoch kaum etwas an der kritikwürdigen Zielrichtung des Entwurfs ändern, das heftig kritisierte "Aktionsprogramm: Qualität der Lehre" umzusetzen und gewachsene Hochschulautonomie durch ministerielle Gängelei abzulösen.

Folglich bleibt es dabei, daß über die durch § 6 Abs. 4 E beabsichtigte Aushöhlung der verfassungsrechtlich verankerten Hochschulautonomie und die damit einhergehende Gängelei des einzelnen Hochschullehrers als durchsichtiges, gefährliches und monokausal begründetes Manöver der Landesregierung erscheint, das einzig dazu dient, von den katastrophalen finanziellen Rahmenbedingungen auch an nordrhein-westfälischen Hochschulen abzulenken.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen:

§ 6 Abs. 4 und § 108

Der Gesetzesentwurf unterscheidet sich vom Referentenentwurf in § 6 Abs. 4 vor allem dadurch, daß bei der Frage der Vorgabe quantitativer Eckdaten nun darauf abgestellt wird, daß das Ministerium im Benehmen mit der Universität zu handeln hat. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - stellt dies jedoch angesichts der schwerwiegenden Einwände keine ausreichende Relativierung dieses Ansatzes dar. Akzeptabel wäre allenfalls eine Formulierung, die ein inhaltliches Vorschlagsrecht der betroffenen Fakultäten normieren würde. Nur in diesem Fall wäre gewährleistet, daß der Universität ihr traditioneller Autonomiebereich belassen bliebe.

Hinzu kommt jedoch, daß auch nach der Streichung des Wortes "insbesondere" - es ist erfreulich, daß die Landesregierung insoweit der vorgebrachten Kritik Rechnung getragen hat - die intendierte Norm den Kernbereich der verfassungsrechtlich ver-

ankerten Wissenschaftsfreiheit unmittelbar betrifft. Dies bedeutet, daß auch die nun fixierten Inhalte lediglich durch ein Gesetz geregelt werden dürften (Parlamentsvorbehalt). Es sei nochmals daran erinnert, daß der Gesetzgeber sich anderenfalls in unzulässiger Weise seiner Normsetzungspflicht begeben, bzw. auf sein Normsetzungsrecht verzichten würde.

§ 27

Begrüßenswert ist - im Verhältnis zum Referentenentwurf -, daß darauf verzichtet worden ist, zwingend eine bürokratische und monokratische Leitungsstruktur der Fachbereiche vorzusehen, die in einem verfehlten Hierarchiedenken verhaftet ist. Es scheint auch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung berührt zu haben, daß die Dekane mehrerer Hochschulen geschlossen ihren Rücktritt für den Fall angedroht haben, daß eine Normierung - wie sie im Referentenentwurf vorgesehen war - Gesetz werden sollte.

Der nun vorgesehene "Modelldekan" stellt sich aus Sicht des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - als zart behütetes, ideologisch aufgepäp-peltes Gewächs dar, dem keine Zukunft beschieden sein wird.

§ 28 Abs. 1 Satz 3

Es ist kritikwürdig, daß die Landesregierung den traditionellen Semesterbericht aufspalten will und dabei dem Lehrbericht eine besondere Bedeutung beimißt.

§ 51 Abs. 3

Es ist im Verhältnis zum Referentenentwurf erfreulich, daß die Einholung vergleichender Gutachten lediglich als Sollvorschrift formuliert ist. Dennoch hält der Deutsche Hochschulverband seine weitergehende Kritik an § 51 Abs. 3 aufrecht.

§ 54 Abs. 3 Satz 2

Es ist bedauerlich, daß die Landesregierung sich die Kritik des Deutschen Hochschulverbandes, eine wesentlich kürzere Zeit der Bewährung in der Lehre als fünf Jahre vorzusehen, nicht zu eigen gemacht hat. Dennoch sei an dieser Stelle positiv erwähnt, daß der Deutsche Hochschulverband es begrüßt, daß seinem Vorschlag insoweit entsprochen worden ist, die Worte "an der vorschlagenden Hochschule" zu streichen.

§ 90 Abs. 7

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt die nun intendierte Formulierung, die der von ihm vorgelegten Stellungnahme zum Referentenentwurf entspricht.

Art. V E

Abschließend sei die Anmerkung erlaubt, daß ein Gesetzestext nicht dadurch lesbarer wird, daß man einem grammatikalischen Gleichstellungsbedürfnis nachkommt. Im übrigen ist es nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - nicht möglich, über Artikel V E die Exekutive zu ermächtigen, das Landeshochschulgesetz in einer nicht legislativen Fassung bekanntzugeben. Zum einen ist der in Artikel V E angesprochene Rahmen zu weit ("... Unstimmigkeiten des Wortlaufs zu berichtigen") und zu unbestimmt ("... d.h. prinzipiell durch Anwendung von voll ausgeschriebenen Paarformeln"), zum anderen könnten hiermit inhaltliche Modifikationen einhergehen. So wäre das Ministerium beispielsweise ermächtigt, gemäß § 23 a UG "eine Frauenbeauftragte oder einen Frauenbeauftragten" festzuschreiben.

Ferner muß man sich angesichts der vorgesehenen Einfügung des § 47 Abs. 2 S.2,3 UG fragen, ob an nordrhein-westfälischen Hochschulen keine Haushaltsbeauftragte tätig sein darf.

Wegen solcher Ungereimtheiten und der verfassungsrechtlichen Bedenken sollte die Landesregierung von ihrem Vorhaben, das UG vermeintlich geschlechtsgerecht zu fassen, Abstand nehmen.